Wirtsrecht.

Es soll auch Niemandt weder der Burgerschaft, oder Handwerck, Gesellschaft, oder Bruderschaft, oder sonsten, Wirtsrecht halten, Sondern nur die, welche dessen Macht, Recht, und Freyheit haben.

Es soll auch Niemandt in der Burgerschaft dienst Knecht, oder Gesell, der nit darzu verordnet, sondern dieselbe verschreiben lassen, Zuhalten noch Recht, und lassen werden, Doch dergestalt, daß sie Ehrliche Ehrbarliche Leute seyen, und die Burgerey gewinnen mögen. Desgleichen

Weiters soll der Burgermeister Gesellen, oder sonsten Niemandt verschreiben, Dem vorhin die Burgerschaft verschrieben, und vorige in Gefängnüs und Hafft gelegen. Desgleichen soll auch Niemandt Burgerrecht gehalten, Auch sein Gesellen oder Knecht nicht annehmen, Er habe dann zuvor 6 fl. Burgerrecht Geldt erlegt, Darüber soll er 3 fl. Burgerrecht Geldt geben, und die Burgerey gewinnen.

Desgleichen

Desgleichen soll der Jenige Burgerrecht empfangen, Der in der Stadt 9 fl. Vermögen, oder in die 200 fl. Steuer gehörig ist. Der soll 12 fl. Burgerrecht Geldt erlegen, und ein Ehrlich Burgerrecht haben soll,